



MARKTGEMEINDE KLÖCH

8493 Klöch – Pol. Bezirk Radkersburg – Steiermark
Telefon: 03475/22030 – Telefax: 03475/22036 – E-Mail: gde@kloe.ch.steiermark.at
Amtsstunden: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr

A-8493 Klöch, am 17. Dezember 2010 Zahl: 851/0 – 1/2010 KanalAO_teilw. Neufassung ab 1.1.11

Betrifft: **Teilweise Neufassung der Kanalabgabenordnung;**

Öffentliche Kundmachung

gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LBGl. Nr. 115, i.d.g.F.,
über die teilweise Neufassung der §§ 3 und 4 der

K a n a l a b g a b e n o r d n u n g

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Klöch hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 81/2005 nachstehende teilweise Neufassung der §§ 3 und 4 der Kanalabgabenordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2008, die ersatzlose Streichung der §§ 8 und 9 sowie die Umbenennung des § 10 in § 8 sowie deren Inkraftsetzung per 1.1.2011 beschlossen:

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 16,16 je m² zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 9.723.970,33 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.592.913,34 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 8.131.056,99 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 37.745 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

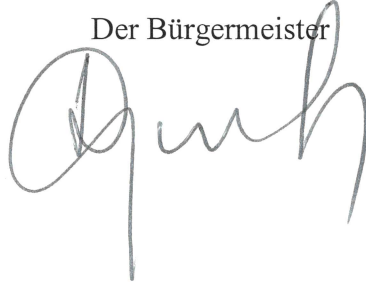
(1) Die jährlichen Kanalbenützungsgebühren (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) sind für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind und werden nach dem mittels amtlich geeichten Wasserzählern festgestellten Wasserverbrauch jährlich vorgeschrieben. Der Einheitssatz für 1 m³ wird mit EURO 1,98 zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer festgesetzt. Für jede in einem Haushalt in der Marktgemeinde Hauptwohnsitz- oder Wohnsitz nehmende Person wird ein Mindestwasserverbrauch von jährlich 35 m³ verrechnet, wobei als Stichtage der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. jeden Jahres zu gelten haben.

(2) Kellerstöckl, die nachweislich ihren Zweck als Wirtschaftsobjekte erfüllen, sind Einpersonenhaushalten gleichgestellt.

(3) Für Objekte und Unterkünfte mit ausschließlicher oder überwiegender Nutzung als Ferien- oder Urlaubswohnung, Wochenendhaus, Zweitwohnsitz oder dgl. sowie für Objekte ohne Wassermessung und angeschlossene leerstehende Objekte wird die Kanalbenützungsgebühr als Kanalbereitstellungsgebühr nach der Flächelaut geltender Fassung festgesetzt und zur Verrechnung gebracht.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Angeschlagen am 17. Dezember 2010

Abzunehmen am 3. Jänner 2011

Abgenommen am 03.01.2011

F.d.R.d.A.:

